

**Aufforderung
zur Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ginsheim-
Gustavsburg am 14. März 2021**

Hiermit fordere ich gemäß § 22 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung (KWO) zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die am 14. März 2021 stattfindende Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ginsheim-Gustavsburg auf.

Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechen. Wahlvorschläge können von den Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes und von Wählergruppen eingereicht werden.

Eine Partei oder Wählergruppe kann in jedem Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen mehrerer Parteien oder Wählergruppen ist nicht zulässig.

Der Wahlvorschlag (nach Vordruckmuster KW Nr. 6) muss den Namen der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten. Der Name und die Kurzbezeichnung müssen sich von den Namen und Kurzbezeichnungen bereits bestehender Parteien und Wählergruppen deutlich unterscheiden. Der Wahlvorschlag darf beliebig viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten. Die Bewerberinnen und Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe des

- Familiennamens,
- Rufnamens,
- Zusatzes „Frau“ oder „Herr“,
- Berufes oder Standes,
- Tages der Geburt,
- Geburtsorts
- und der Anschrift (Hauptwohnung)

aufzuführen.

Weisen die Bewerberinnen und Bewerber bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge (4. Januar 2021) nach, dass im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, so wird in den amtlichen Bekanntmachungen und auf dem Stimmzettel nur die sogenannte Erreichbarkeitsanschrift angegeben. Die Angabe eines Postfachs genügt nicht.

Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf für eine Wahl nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Als Bewerberin oder als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer die Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Die Zustimmungserklärung muss Angaben darüber enthalten, ob die Bewerberin oder der Bewerber nach den Bestimmungen über die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat an der Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ginsheim-Gustavsburg gehindert ist sowie eine Verpflichtung der bewerbenden Person, dem Wahlleiter später eintretende Hinderungsgründe mitzuteilen.

Neben den deutschen Staatsangehörigen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sind auch die im Wahlgebiet lebenden Angehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) unter den gleichen Voraussetzungen wählbar. Alle Bewerber/innen müssen am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten in der Stadt Ginsheim-Gustavsburg wohnen (Hauptwohnsitz) und dürfen nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein.

Der Wahlvorschlag muss von der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson, welche nicht Mitglied oder stellvertretendes Mitglied im Wahlausschuss sein dürfen, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Sie werden von der Versammlung benannt, die den Wahlvorschlag aufstellt.

Soweit im Kommunalwahlgesetz nichts anders bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die während der vor dem Wahltag laufenden Wahlzeit nicht ununterbrochen mit mindestens einem oder einem Vertreter/in innerhalb der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ginsheim-Gustavsburg oder einer oder einem Abgeordneten im Hessischen Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Lande im Bundestag vertreten waren, müssen außerdem von mindestens zweimal so vielen Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wie Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind (§ 11 Abs. 4 Satz 1 KWG), in diesem Fall also von 74. Abweichend hiervon soll diese Vorgabe lt. der aktuellen Drucksache Nr. 20/4239 des Hessischen Landtags, Artikel 1, § 68a Nummer 2 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes dahingehend geändert werden, dass Wahlvorschläge nur noch von mindestens so vielen Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein müssen, wie die Vertretungskörperschaft der Gemeinde oder des Landkreises von Gesetzes wegen Vertreter hat, in diesem Fall also 37. Diese Änderung tritt erst am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft. Hierbei gilt, dass eine Partei oder Wählergruppe nur dann in der Stadtverordnetenversammlung vertreten ist, wenn sie mit der Partei oder Wählergruppe identisch ist, die bei der letzten Kommunalwahl den Wahlvorschlag eingebracht hat, auf den ihre Vertreter/innen gewählt worden sind.

Jede wahlberechtigte Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Wahlberechtigung der unterzeichnenden Person muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Wahlberechtigt sind alle deutschen Staatsangehörigen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes und alle im Wahlgebiet lebenden Angehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger), die das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Wochen am Wahltag in der Stadt Ginsheim-Gustavsburg ihren Hauptwohnsitz haben.

Muss ein Wahlvorschlag nach § 11 Abs. 4 KWG von Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein, sind die weiteren Unterschriften auf amtlichen Formblättern unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

- Die Formblätter nach Vordruckmuster KW Nr. 7 werden auf Anforderung von mir kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung ist der Name der Partei

oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben. Diese Angaben werden von mir im Kopf der Formblätter vermerkt. Der Träger des Wahlvorschlages hat ferner die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung zu bestätigen.

- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; außer der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.
- Für jede Unterzeichnerin und jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung des Magistrats der Stadt Ginsheim-Gustavsburg beizufügen, dass sie oder er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in der Stadt Ginsheim-Gustavsburg wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Wahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für eine andere oder für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass die oder der Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt.
- Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Im Falle einer Mehrfachunterzeichnung ist nur diejenige Unterzeichnung gültig, für die der Magistrat die erste Bescheinigung nach § 23 Abs. 3 Nr. 3 KWO ausgestellt hat; alle weiteren Unterzeichnungen sind ungültig.
- Die Wahlvorschläge dürfen erst nach Aufstellung des Wahlvorschlages durch eine Mitglieder oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Die Bewerberinnen und Bewerber für die Wahlvorschläge werden in geheimer Abstimmung in einer Versammlung der Mitglieder der Partei oder Wählergruppe in der Stadt oder in einer Versammlung der von den Mitgliedern der Partei oder Wählergruppe in der Stadt aus ihrer Mitte gewählten Vertreterinnen und Vertreter (Vertreterversammlung) aufgestellt und ihre Reihenfolge im Wahlvorschlag festgelegt. Bei der Aufstellung sollen nach Möglichkeit Frauen und Männer gleichermaßen berücksichtigt werden. Vorschlagsberechtigt ist auch jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer der Versammlung; den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Eine Wahl mit verdeckten Stimmzetteln gilt als geheime Abstimmung. Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das gesetzlich nicht geregelte Verfahren für die Aufstellung von Wahlvorschlägen und für die Benennung der Vertrauenspersonen regeln die Parteien und Wählergruppen.

Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift nach amtlichem Vordruckmuster KW Nr. 11 aufzunehmen. Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreterinnen und Vertreter, die Ergebnisse der Abstimmungen sowie über die Vertrauenspersonen und die jeweilige Ersatzperson nach § 11

Abs. 3 Satz 3 KWG enthalten. Die Niederschrift ist von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter, der Schriftführerin oder dem Schriftführer und zwei weiteren Mitgliedern oder Vertretern zu unterzeichnen; sie haben dabei mir gegenüber an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist und die Anforderungen, dass jede teilnehmende Person der Versammlung vorschlagsberechtigt war und die vorschlagsberechtigten Personen Gelegenheit hatten, sich und das Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Ich bin als Wahlleiter zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig, denn ich gelte als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens aber am

Montag, 4. Januar 2021, bis 18.00 Uhr

vollständig und schriftlich bei mir, dem

**Wahlleiter der Stadt Ginsheim – Gustavsburg
Dr. – Herrmann – Straße 32
(Rathaus Gustavsburg, Zimmer 4/5)
65462 Ginsheim – Gustavsburg**

einzureichen.

Aufgrund der Corona-Pandemie bitten wir, für die Abgabe der Wahlvorschläge, einen Termin unter den Rufnummern 06134/585-370 oder -371 zu vereinbaren.

Die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen ist eine Ausschlussfrist. Verspätet eingereichte Wahlvorschläge muss der Wahlausschuss zurückweisen.

Mit den Wahlvorschlägen sind einzureichen:

- schriftliche Erklärungen der Bewerberinnen und Bewerber, dass sie mit ihrer Benennung in dem Wahlvorschlag einverstanden sind
- eine Bescheinigung des Magistrats, dass die Bewerberinnen und Bewerber die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen,
- die Niederschrift über die Versammlung, in der die Bewerberinnen und Bewerber aufgestellt wurden,
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften mit Namen, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der Unterstützerinnen und Unterstützer der Wahlvorschläge sowie eine Bescheinigung des Magistrats über ihre Wahlberechtigung.

Alle amtlichen Vordruckmuster mit Ausnahme des Formblattes für Unterstützungsunterschriften KW Nr. 7 werden vom Hessischen Landeswahlleiter unter www.wahlen.hessen.de unter dem Stichwort „Kommunalwahlen 2021“ kostenfrei zum Download zur Verfügung gestellt.

Ein Wahlvorschlag kann bis zur Zulassung durch eine gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson ganz oder teilweise zurückgenommen werden. Nach der Zulassung können Wahlvorschläge nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden.

Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 4. Januar 2021 einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Ich werde die Wahlvorschläge nach Eingang auf Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit überprüfen. Eine Prüfung partei- oder wählergruppeninterner Vorgänge findet hierbei nicht statt. Sollte ich Mängel feststellen, die die Gültigkeit eines Wahlvorschlages berühren, so werde ich, falls die Mängel noch vor Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge abgestellt werden können, unverzüglich die Vertrauensperson des Wahlvorschlages unterrichten und auf eine Beseitigung hinwirken.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt **nicht** vor, wenn

- die Form und die Frist nicht gewahrt ist,
- die erforderlichen gültigen Unterschriften fehlen,
- der Nachweis über die Versammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber nicht erbracht ist,
- der Nachweis über die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Wahlvorschlages fehlt.

Fehlt die Zustimmungserklärung eines/einer Bewerbers/in, so ist der Wahlvorschlag insoweit ungültig. Der/Die betroffene Bewerber/in wird aus dem Wahlvorschlag gestrichen, wenn seine/ihre Zustimmungserklärung nicht bis zum Einreichungsschluss der Wahlvorschläge beigefügt ist.

Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlages ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

Der Wahlausschuss wird am **Freitag, 15. Januar 2021**, in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheiden.

Ort und Zeit dieser Sitzung werden durch Aushang an den Rathäusern der Stadtverwaltung bekannt gemacht.

Ein Wahlvorschlag ist vom Wahlausschuss zurückzuweisen, wenn er verspätet eingereicht ist oder den Anforderungen nicht entspricht, die durch das Hessische Kommunalwahlgesetz und die Kommunalwahlordnung aufgestellt sind. Sind in einem Wahlvorschlag die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerberinnen oder Bewerber nicht erfüllt, so werden sie aus dem Wahlvorschlag gestrichen; entsprechendes gilt für die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Wahlvorschlages.

Weist der Wahlausschuss einen Wahlvorschlag zurück, so kann die Vertrauensperson des Wahlvorschlages hiergegen binnen 2 Tagen nach Verkündung der Entscheidung Einspruch bei mir einlegen; über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss.

Die Zahl der zu wählenden Stadtverordneten ergibt sich aus dem Kommunalverfassungsrecht. Maßgebend für die Zahl der zu wählenden Stadtverordneten ist diejenige Einwohnerzahl, die für den letzten Termin vor Beginn der Wahlzeit vom Hessischen Statistischen Landesamt festgestellt und veröffentlicht worden ist.

Die vom Hessischen Statistischen Landesamt festgestellte maßgebliche Einwohnerzahl für die Stadt Ginsheim-Gustavsburg mit Stand vom 30.09.2019 beträgt **16.838** Einwohner. Danach wären **37** Stadtverordnete zu wählen.

Ginsheim-Gustavsburg, den 14.12.2020

gez.
Heidl
Wahlleiter